

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Mag. Mayer, Klubobmann Schwaighofer und Klubobmann Naderer (Nr. 233 der Beilagen) betreffend eine Novellierung des Salzburger Volksbefragungsgesetzes und der Salzburger Landtagswahlordnung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. März 2015 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Mayer erläutert den Antrag und führt aus, dass die Regelungen des Salzburger Volksbefragungsgesetzes verständlich klar formuliert werden sollen, um Unklarheiten bei formalen Richtlinien von Unterstützungserklärungen vermeiden zu können. Weiters sollen die rechtlichen Voraussetzungen für Unterstützungserklärungen für Bezirkswahlvorschläge neu formuliert werden.

Mag. Bergmüller (Referat Wahlen und Sicherheit) führt aus, dass ein persönliches Erscheinen des Unterstützenden vor der Gemeindebehörde für die Bestätigung seiner Eintragung in der Wählerevidenz der Gemeinde nur dann nicht erforderlich sei, wenn sowohl sein schriftliches Ansuchen um Ausstellung einer solchen Bestätigung als auch die diesem Ansuchen beige-schlossene Unterstützungserklärung nach dem Stichtag gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt seien.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf weist auf ausführlich geführte Diskussionen in der Wahlbehörde hin und dass es um eine Erleichterung und Klarstellung einerseits für die Landtagsabgeordneten und andererseits für die Unterstützung von Bezirkswahlvorschlägen gehe. Um das Gesetz lesbarer und verständlicher zu machen, sei in Artikel I, Z 1, eine lit a und b eingefügt worden.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. März 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. März 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Gesetz vom mit dem das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden

Artikel I

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 7 Abs 2 lautet der erste Satz:* „Der Antrag muss

- a) von der im § 3 Abs 1 Z 2 lit. a vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder
- b) von der gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit. b und c erforderlichen Anzahl von Antragsberechtigten unterstützt sein.“

2. *Im § 23 wird angefügt:*

„(3) § 7 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 tritt mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *§ 38 Abs 2 lautet:*

„(2) Der Bezirkswahlvorschlag muss von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterstützt sein. Die Unterstützungserklärung hat den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort und seine Erklärung, eine bestimmte wahlwerbende Partei zu unterstützen, zu enthalten. Die Bestätigung der Gemeinde hat die Angabe zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Gemeinde in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist, und dass die Unterschrift des Unterstützenden vor der Gemeindebehörde geleistet bzw gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die erforderlichen Angaben enthält und entweder

1. die in der Erklärung genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit einem Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweist und die eigenhändige Unterschrift der Unterstützungserklärung vor der Gemeindebehörde leistet oder
2. die der Gemeindebehörde übermittelte Unterstützungserklärung von der in der Erklärung genannten Person nach dem Stichtag gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt worden ist.

Die Unterstützungserklärung ist nach dem Muster in der Anlage 6 zu erstellen.“

2. *Im § 113 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) § 38 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 tritt mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Gesetz vom mit dem das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden

Artikel I

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 7 Abs 2 lautet der erste Satz:* „Der Antrag muss

- a) von der im § 3 Abs 1 Z 2 lit. a vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder
- b) von der gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit. b und c erforderlichen Anzahl von Antragsberechtigten unterstützt sein.“

2. *Im § 23 wird angefügt:*

„(3) § 7 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 tritt mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *§ 38 Abs 2 lautet:*

„(2) Der Bezirkswahlvorschlag muss von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterstützt sein. Die Unterstützungserklärung hat den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort und seine Erklärung, eine bestimmte wahlwerbende Partei zu unterstützen, zu enthalten. Die Bestätigung der Gemeinde hat die Angabe zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Gemeinde in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist, und dass die Unterschrift des Unterstützenden vor der Gemeindebehörde geleistet bzw gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die erforderlichen Angaben enthält und entweder

1. die in der Erklärung genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit einem Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweist und die eigenhändige Unterschrift der Unterstützungserklärung vor der Gemeindebehörde leistet oder
2. die der Gemeindebehörde übermittelte Unterstützungserklärung von der in der Erklärung genannten Person nach dem Stichtag gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt worden ist.

Die Unterstützungserklärung ist nach dem Muster in der Anlage 6 zu erstellen.“

2. *Im § 113 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) § 38 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2015 tritt mit dem Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“